

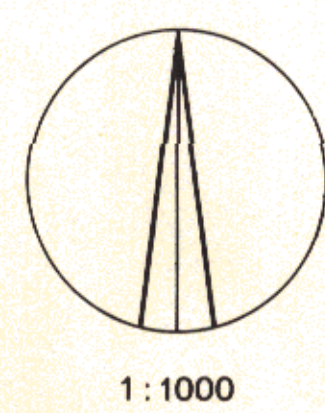


GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 DES BEBAUUNGSPLANS
 BAUGRENZE
 STRASSENBEZUGSLINIE

REINE WOHNGEBIETE
 ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
 MISCHGEBIETE
 GEWERBEGEBIETE
 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 ALS HÖCHSTGRENZE
 ZWINGEND
 GRUNDFLÄCHENZAHL
 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 OFFENE BAUWEISE
 NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 GRÜNLÄCHEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
 VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
 VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET
 VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG
 VOM 26. NOVEMBER 1966 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan
 vom 27. November 1973
 § 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende
 Bestimmung:
 Im Gewerbegebiet sind nur friedhofsgebundene Betriebe, ins-
 besondere Blumengeschäfte, Kranzbindereien, Steinmetzbe-
 triebe, sowie Schank- und Speisewirtschaften zulässig.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
 BEBAUUNGSPLAN
 RÖNNEBURG 16
 BEZIRK HARBURG
 ORTSTEIL 706

Feldvergleich vom Jan. 1972
 Kataster- und Vermessungsamt
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Bauhof für
 Landeskataster und
 2 Hamburg 36, Stadthausstraße 8
 Ruf. 35 10 71

Archiv

Nr. 23732 A

RÖNNEBURG 16

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Statistik in der Hafenschifffahrt

Vom 3. Dezember 1973

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

In § 6 des Gesetzes über die Statistik in der Hafenschifffahrt vom 28. September 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 267) wird das Datum „31. Dezember 1973“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 1976“.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Dezember 1973.

Der Senat

Verordnung
über den Bebauungsplan Rönneburg 16

Vom 27. November 1973

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rönneburg 16 für den Geltungsbereich Rönneburger Kirchweg — über die Flurstücke 311 bis 309 der Gemarkung Rönneburg — Rotbergfeld — von der Nordgrenze des Flurstücks 305 über das Flurstück 284 zur Westgrenze des Flurstücks 289 der Gemarkung Rönneburg — Pepers Seeg — Holzhäuser — Rönneburger Freiheit — Ost- und Südgrenze des Flurstücks 500, Südgrenze des Flurstücks 525, über das Flurstück 334, Südgrenze des Flurstücks 333, Ostgrenze des Flurstücks 328, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 327 der Gemarkung Rönneburg — Foßholt —

Rönneburger Freiheit — Süd-, Ost- und Westgrenze des Flurstücks der Gemarkung Rönneburg (Bezirk Harburg, Ortsteil 706) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Im Gewerbegebiet sind nur friedhofsgebundene Betriebe, insbesondere Blumengeschäfte, Kranzbindereien, Steinmetzbetriebe sowie Schank- und Speisewirtschaften zulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 27. November 1973.